

## **Vereinbarung**

zwischen

**der Agentur für Arbeit Reutlingen  
vertreten durch den  
Vorsitzenden der Geschäftsführung**

und

**dem Landratsamt Reutlingen  
vertreten durch den Landrat**

sowie

**der Stadt Reutlingen  
vertreten durch Bürgermeister Robert Hahn**

### **zur Personalgestellung**

**in der „Gemeinsamen Einrichtung“  
gem. § 44 b SGB II  
(„Jobcenter Landkreis Reutlingen“)**

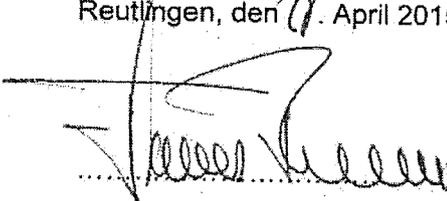
## Personalgestaltung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II weisen die Agentur für Arbeit Reutlingen, die Stadt Reutlingen und der Landkreis Reutlingen der gE entsprechend § 44 g SGB II Beamte und Arbeitnehmer zu. Die Rechtsstellung der Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer bleiben unberührt.  
Die Träger verpflichten sich, dauerhaft das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal entsprechend der bisherigen Strukturanteile (kommunaler Anteil mindestens 15,2 % mit Aufstockungsmöglichkeit bis 20 %, Anteil BA mindestens 80 %) einzubringen. Die Träger verpflichten sich, freiwerdende Stellen unverzüglich mit geeignetem Personal nach zu besetzen.
- (2) Gemäß § 4 f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist ein geeigneter Datenschutzbeauftragter zu benennen.
- (3) Die konkreten Personalstrukturen werden in einer SAP-Fachanwendung („ERP“) abgebildet. Dabei sollen diese Personaldaten auch künftig das gesamte Personal der gE unabhängig vom Träger beinhalten.
- (4) In allen Personalangelegenheiten sind die jeweiligen Stellenpläne und Haushalte der Träger und die jeweiligen tarifvertraglichen oder sonstigen rechtlich bindenden Regelungen zu beachten.

## Gültigkeit, Änderung der Vereinbarung

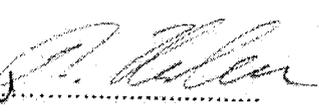
- (1) Vor dem 1. Januar 2015 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Vertragspartner mit Zukunftswirkung gelten weiter, soweit sie nicht dieser Vereinbarung entgegenstehen oder sich durch die erfolgten Rechtsänderungen erledigt haben. Dies gilt analog auch für den Bereich der Personalvertretung.
- (2) Sofern andere widersprechende Regelungen bestehen, die hier versehentlich nicht berücksichtigt wurden oder zum Zeitpunkt der Vereinbarung nicht bekannt waren, haben diese Vorrang.
- (3) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden.

Reutlingen, den 17. April 2015

  
Thomas Reumann

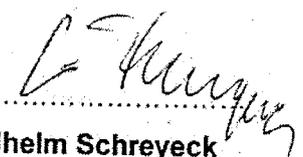
Landrat

Landkreis Reutlingen

  
Robert Hahn

Bürgermeister

Stadt Reutlingen

  
Wilhelm Schreyeck

Vorsitzender der Geschäftsführung

Agentur für Arbeit Reutlingen